

V. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

vom 4. August 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988»³ wird wie folgt geändert:

Art. 7

² Ihr obliegen insbesondere:

- g) (**geändert**) Genehmigung der Gebührenordnung;⁴
- h) (**neu**) Festlegung der Entschädigung des Universitätsrates.

³ (**neu**) Regierung und zuständiges Departement können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die das Geschäft betreffenden Akten einsehen.

Art. 8

² (**geändert**) Er besteht aus ~~elf Mitgliedern. Präsident ist der Vorsteher des zuständigen Departementes:~~

- a) (**neu**) der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsidentin oder Präsident;
- b) (**neu**) zehn weiteren Mitgliedern. Mitglieder anderer Organe der Universität sind nicht wählbar.

1 ABl 2014, 3150 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 4. August 2015; in Vollzug ab 1. Juni 2016.

3 sGS 217.11.

4 sGS 217.43.

nGS 2016-044

³ (**neu**) Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Universitätsrat selbst.

⁴ (**neu**) Die Regierung kann Mitglieder des Universitätsrates bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011⁵ werden sachgemäss angewendet.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 3. Juni 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁵ sGS 143.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der V. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen wurde am 4. August 2015 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Juni bis 3. August 2015 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁷

Der Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2015

Der Präsident der Regierung:
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

6 Siehe ABl 2015, 2159 f.

7 Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 1470 f.

